Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplans- und Landschaftsplanes der Gemeinde Pilsach durch das Deckblatt 15;

hier: Bekanntmachung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Auslegung öffentliche Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Pilsach hat am 16.11.23 "Auf der Grundlage der vorgestellten Planung sind die Entwürfe des Deckblattes Nr. 15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Pilsach, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "SO Photovoltaik Heuleite" sowie Vorhaben- und Erschließungsplan auszuarbeiten und sodann die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Im Einzelnen ist folgendes vorgesehen:

"Die Gemeinde Pilsach ändert den <u>Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung</u> <u>des Deckblattes Nr.15.</u> Durch das Deckblatt ist folgende Änderung vorgesehen:

Festsetzung der bisher als landwirtschaftliche Flächen genutzten und dargestellten Grundstücke Fl.Nr. 852 (Teilfläche), Gemarkung Litzlohe als Sondergebiet (§ 11 Baunutzungsverordnung).

Die zur Festsetzung des "Sondergebiets" vorgesehene Fläche von 8,0 ha wird im Norden durch das Grundstück Fl.Nr. 852 (Teilfläche), Gemarkung Litzlohe bzw. durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 854, Gemarkung Litzlohe und im Osten durch den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 850, Gemarkung Litzlohe begrenzt. Die Planfläche reicht im Süden bis zum gemeindlichen Weg Fl.Nr. 851, Gemarkung Litzlohe. Im Westen schließt die Fläche an den gemeindlichen Weg Fl.Nr. 853, Gemarkung Litzlohe bzw. an das Grundstück Fl.Nr. 852 (Teilfläche), Gemarkung Litzlohe.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes - Deckblatt Nr. 15 wird im Parallelverfahren gemeinsam mit dem Bebauungsplanverfahren für ein Sondergebiet "SO Photovoltaik Heuleite" der Gemeinde Pilsach durchgeführt.

Im Rahmen der förmlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Deckblatts 15 samt Begründung vom

02. Januar bis 5. Februar 2024

während der allgemeinen Dienststunden* in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 31), Bahnhofstraße 12. 92318 Neumarkt zu öffentlichen Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung dargelegt und erläutert. Ebenfalls wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.

Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen gegen den Entwurf können während der Auslegungszeit mündlich oder schriftlich von jedermann vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Entwürfe können zudem über die Homepage der Gemeinde Pilsach (<u>www.pilsach.de</u>) unter der Rubrik **Bauangelegenheiten / Bauleitpläne / SO Photovoltaik Heuleite und Änderung FNP – Deckblatt 15** eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind in den Planunterlagen zu folgenden Schutzgütern enthalten:

- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Mensch
- Landschaft
- Fläche
- Kultur- und Sachgüter, sowie deren Wechselwirkungen.

Es liegen folgende umweltbezogene Gutachten und Untersuchungen vor:

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Genista, Neumarkt vom 08.10.2023

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen zu den Schutzgütern zur Einsicht vor:

Tiere und Pflanzen

- zur Pflege des Grünlands / Beweidung
- zur Eingrünung des Vorhabens
- zum Artenschutz

Boden

- zum Vorranggebiet für Bodenschätze
- zu Geogefahren

Wasser

- zu eventuellen Zinkeinträgen ins Grundwasser
- zur teilweisen Lage im wassersensiblen Bereich

Landschaft

zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

Fläche

- zu externen Ausgleichsflächen
- zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Neumarkt i.d.OPf., 18. Dezember 2023

*Allgemeine Dienststunden

Mo., Die. von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Mi., Fr. von 08.00-12.00 Uhr

<u>Bekanntmachungsnachweis</u>

Ausgehängt am 22.12.2023 Abgenommen am 06.02.2024

Truber

1. Bürgermeister